



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02936**
Datum: 21.12.2021
Bezug-Nummer:
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	14.01.2022 01.02.2022	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	18.01.2022 03.02.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.01.2022 16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.01.2022 23.02.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27, siehe Anlage 1.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung:
 - a. für die Grundschule Friedensschule eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der umliegenden Grundschulen Radewell, Hanoier Straße und Silberwald zu prüfen, durch die die Mindestschülerzahl von 120 Schülerinnen und Schülern für diese Grundschule sichergestellt wird, und dem Stadtrat zum Beschluss bis zum III. Quartal 2022 vorzulegen.
 - b. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Nietleben ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - c. die Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Radewell ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.

- d. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Gymnasium Südstadt ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - e. die Sicherung der Daseinsvorsorge für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium ab dem Schuljahr 2022/23 beim Landesschulamt zu beantragen.
 - f. ein Nebengebäude für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei konstanter Vier-Zügigkeit im Umkreis des Schulstandortes Friesenstraße 3, 06112 Halle (Saale) zu suchen, einzurichten und dem Gymnasium bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 anzugliedern.
 - g. die Punkte 3a) und 5a) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 umzusetzen.
3. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, den Schulerweiterungsbau am Standort Kastanienallee gemäß Anlage 4 und 5 umzusetzen und dessen Fertigstellung bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen.
4. Der Stadtrat beschließt:
 - a. die Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Trakehner Straße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.
 - b. die Kooperation zwischen der IGS.Halle Am Steintor, der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ und die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ in der Sekundarstufe II rückwirkend ab dem Schuljahr 2021/22.
 - c. die Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) als Nebengebäude an die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort.
 - d. die Angliederung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium an die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ab dem Schuljahr 2022/23.
5. Der Stadtrat beschließt:
 - a. Punkt 2.6. des Beschlusses vom 19.12.2018 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930) aufzuheben und die Sekundarschule Ottostraße nicht zu eröffnen.
 - b. Punkt 3c) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – aufzuheben und die vierte Integrierte Gesamtschule nicht zu eröffnen.
 - c. Punkt 5c) des Beschlusses vom 15.07.2020 zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – aufzuheben und kein neues Gymnasium zu eröffnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung:

Der Beschluss selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen in Form von Grundsatz-, Bau- oder Variantenbeschlüssen.

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1

Die Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die Stadt Halle (Saale) ist in § 22 Abs. 2 SchulG LSA geregelt und bedarf der Feststellung durch einen Stadtratsbeschluss. Gemäß § 22 Abs. 4 SchulG LSA sind Schulentwicklungspläne mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Nachdem die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 zum 31. Juli 2019 außer Kraft trat, wurden die rechtlichen Grundlagen der Schulentwicklungsplanung in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 neugeregelt.

Im Zuge dessen ist der Schulentwicklungsplan gemäß § 6 Abs. 6 SEPI-VO 2022 dem Landesschulamt für allgemeinbildende Schulen in Form einer neuen Gesamtplanung zum 31. Januar 2022 vorzulegen. Der Planungszeitraum umfasst gemäß § 22 Abs. 1 SEPI-VO 2022 die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/27.

Neben dem Schulentwicklungsplan (siehe Anlage 1) sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls

die in § 5 Abs. 3 SEPI-VO 2022 geforderten Planungsgrundlagen beigefügt. Dazu zählen:

- eine Vorausberechnung der schuljahresbezogenen Schülerzahlen auf der Basis der tatsächlichen Geburten und der Langfristprognose (siehe Anlagen 2 und 3)
- eine Aufzählung aller von einer Schule genutzten Gebäude in Verbindung mit einer kritischen Analyse des Baubestandes (siehe Anlage 4) und
- die Abwägung der Stellungnahmen der zu beteiligenden Akteure gemäß § 6 Abs. 2 SEPI-VO 2022 (siehe Anlage 5).

Zu Beschlusspunkt 2a)

Die Grundschule Friedensschule unterschreitet voraussichtlich mittel- und langfristig die gemäß § 8 Abs. 2 SEPI-VO 2022 vorgegebene Mindestschulgröße von 120 Schülerinnen und Schülern. Tabelle 1 visualisiert die Schülerzahlentwicklung an der Grundschule Friedensschule. Da es sich bei der Grundschule Friedensschule nicht um eine Schule in direkter Stadtrandlage handelt, ist die Prüfung und bei Realisierbarkeit auch die Umsetzung einer entsprechenden Schulbezirksveränderung zur Sicherstellung der Mindestschulgröße notwendig.

Tabelle 1: Voraussichtliche Schülerzahlentwicklung an der Grundschule Friedensschule (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	SuS Kl. 1	Züge Kl. 1	SuS gesamt
2019/20	34	2	125
2020/21	24	2	119
2021/22	25	2	115
2022/23	24	1	109
2023/24	20	1	100
2024/25	23	1	100
2025/26	19	1	93
2026/27	25	2	92
2027/28	29	2	101
2028/29	29	2	107
2029/30	29	2	116
2030/31	29	2	120
2031/32	28	2	119
2032/33	28	2	118
2033/34	27	2	117
2034/35	27	2	115
2035/36	27	2	115
2036/37	27	2	115

Anmerkungen: Kl. = Klasse, SuS = Schülerinnen und Schüler
 Farbe Grün = Die Mindestschulgröße mit 30 SuS mit 2 Zügen und insgesamt 120 SuS wird erreicht.
 Farbe Gelb = Die Mindestschulgröße mit 30 SuS mit 2 Zügen und insgesamt 120 SuS wird nicht erreicht und Schulbezirksveränderungen bzw. ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge sind zu prüfen
 Farbe Rot = Die Schülerzahl unterschreitet die bereits über einen genehmigten Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge herabgesetzte Mindestschulgröße.

Zu Beschlusspunkt 2b)

Die Grundschule Nietleben unterschreitet prognostisch dauerhaft die vorgegebene Mindestschülerzahl gemäß § 8 Abs. 2 SEPI-VO 2022 von 120 Schülerinnen und Schülern (siehe Tabelle 2) – gleichzeitig liegt sie in direkter Stadtrandlage, was notwendige Schulbezirksveränderungen zur Sicherstellung der Mindestschulgröße erschwert. Deshalb soll die Stadtverwaltung als Trägerin der Schulentwicklungsplanung gemäß § 8 Abs. 2 SEPI-

VO 2022 einen Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt stellen, um die Mindestschulgröße auf 80 Schülerinnen und Schüler herabzusetzen.

Tabelle 2: Voraussichtliche Schülerzahlentwicklung an der Grundschule Nietleben (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	SuS Kl. 1	Züge Kl. 1	SuS gesamt
2019/20	19	1	101
2020/21	30	2	102
2021/22	26	1	104
2022/23	18	1	97
2023/24	25	1	109
2024/25	26	1	103
2025/26	19	1	93
2026/27	21	1	92
2027/28	26	1	94
2028/29	26	1	95
2029/30	26	1	102
2030/31	24	1	105
2031/32	24	1	102
2032/33	23	1	99
2033/34	23	1	96
2034/35	23	1	96
2035/36	23	1	96
2036/37	23	1	95

Anmerkungen: Kl. = Klasse, SuS = Schülerinnen und Schüler
 Farbe Grün = Die Mindestschulgröße mit 30 SuS mit 2 Zügen und insgesamt 120 SuS wird erreicht.
 Farbe Gelb = Die Mindestschulgröße mit 30 SuS mit 2 Zügen und insgesamt 120 SuS wird nicht erreicht und Schulbezirksveränderungen bzw. ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge sind zu prüfen
 Farbe Rot = Die Schülerzahl unterschreitet die bereits über einen genehmigten Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge herabgesetzte Mindestschulgröße.

Zu Beschlusspunkt 2c)

Die Grundschule Radewell unterschreitet prognostisch dauerhaft die vorgegebene Mindestschülerzahl gemäß § 8 Abs. 2 SEPI-VO 2022 von 120 Schülerinnen und Schülern (siehe Tabelle 3) – gleichzeitig liegt sie in direkter Stadtrandlage, was notwendige Schulbezirksveränderungen zur Sicherstellung der Mindestschulgröße erschwert. Deshalb soll die Stadtverwaltung als Trägerin der Schulentwicklungsplanung gemäß § 8 Abs. 2 SEPI-VO 2022 einen Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt stellen, um die Mindestschulgröße auf 80 Schülerinnen und Schüler herabzusetzen.

Tabelle 3: Voraussichtliche Schülerzahlentwicklung an der Grundschule Radewell (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	SuS Kl. 1	Züge Kl. 1	SuS gesamt
2019/20	24	1	86
2020/21	25	1	85
2021/22	31	2	101
2022/23	20	1	99
2023/24	31	2	105
2024/25	33	2	116
2025/26	25	1	108
2026/27	28	2	115
2027/28	28	2	112
2028/29	28	2	107
2029/30	28	2	109

2030/31	28	2	109
2031/32	27	2	108
2032/33	27	2	107
2033/34	27	2	106
2034/35	26	2	105
2035/36	26	2	104
2036/37	26	2	104

Anmerkungen: Kl. = Klasse, SuS = Schülerinnen und Schüler
Farbe Grün = Die Mindestschulgröße mit 30 SuS mit 2 Zügen und insgesamt 120 SuS wird erreicht.
Farbe Gelb = Die Mindestschulgröße mit 30 SuS mit 2 Zügen und insgesamt 120 SuS wird nicht erreicht und Schulbezirksveränderungen bzw. ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge sind zu prüfen
Farbe Rot = Die Schülerzahl unterschreitet die bereits über einen genehmigten Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge herabgesetzte Mindestschulgröße.

Zu Beschlusspunkt 2d)

Das Gymnasium Südstadt erreicht mit der dauerhaft festgelegten Vierzügigkeit die vorgeschriebene Zieljahrgangsstärke von 75 Schülerinnen und Schülern gemäß § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) bis einschließlich Schuljahr 2024/25 sowie mittel- und langfristig in der Qualifikationsphase I (Jahrgangsstufe 11) nicht. Um die Bestandsfähigkeit des Gymnasiums Südstadt ab dem Schuljahr 2022/23 zu sichern, wird in einem ersten Schritt die Zügigkeit von vier Zügen auf alternierend vier und fünf Züge erhöht. Damit wird in Absprache mit der Schulleitung das Schulgebäude vollends ausgelastet. Mit diesem Vorgehen kann sowohl ein Teil der gesamtstädtischen Anwahl an Gymnasien kompensiert als auch die Bestandsfähigkeit in der Sekundarstufe II in den Jahren mit fünf Zügen sichergestellt werden (siehe Tabelle 4).

Da diese Maßnahme nicht vollends zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der Schule ausreicht, wird zusätzlich gemäß § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 die Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt beantragt, um die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern einrichten zu können.

Tabelle 4: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Gymnasium Südstadt bei einer Vier-Fünf-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2022/23 (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	92	74	76
2020/21	71	77	82
2021/22	46	61	72
2022/23	53	39	57
2023/24	64	45	37
2024/25	70	55	43
2025/26	90	60	51
2026/27	81	77	56
2027/28	99	69	72
2028/29	81	85	65
2029/30	99	69	79
2030/31	81	85	65
2031/32	99	69	79
2032/33	81	85	65
2033/34	99	69	79
2034/35	81	85	65
2035/36	99	69	79
2036/37	81	85	65

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig

Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
 Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Zu Beschlusspunkt 2e)

Das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium erreicht bei vollständiger Auslastung des Schulgebäudes mit einer alternierenden Drei-Vier-Zügigkeit die vorgeschriebene Zieljahrgangsstärke von 75 Schülerinnen und Schülern gemäß § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 nicht (siehe Tabelle 5).

Um die Bestandsfähigkeit des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums ab dem Schuljahr 2022/23 zu sichern, wird gemäß § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 die Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt beantragt, um die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern einrichten zu können.

Tabelle 5: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II am Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium bei einer Drei-Vier-Zügigkeit ab dem Schuljahr 2022/23 (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	87	70	59
2020/21	70	90	59
2021/22	82	65	82
2022/23	68	76	60
2023/24	93	63	70
2024/25	75	86	58
2025/26	99	70	79
2026/27	72	92	64
2027/28	90	67	84
2028/29	72	84	61
2029/30	90	67	76
2030/31	72	84	61
2031/32	90	67	76
2032/33	72	84	61
2033/34	90	67	76
2034/35	72	84	61
2035/36	90	67	76
2036/37	72	84	61

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
 Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
 Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Zu Beschlusspunkt 2f)

Der in Tabelle 6 ausgewiesene Mehrbedarf an Unterrichtsräumen des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums (bereits bei alternierender Drei-Vier-Zügigkeit) und die fehlende Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II (siehe Tabelle 5) können am derzeitigen Schulstandort in der Friesenstraße 3, 06112 Halle (Saale) nicht geschaffen werden. Um der Schule langfristig ausreichend Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen, wird für die Schule ein Nebengebäude auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 SEPI-VO 2022 im Umkreis des Schulstandortes gesucht und entsprechend der bestehenden Bedarfe an eine Vier-Zügigkeit eingerichtet. Die Angliederung erfolgt bis spätestens Schuljahresbeginn 2026/27.

Tabelle 6: Auslastungsanalyse des Schulgebäudes des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums bei alternierender Drei-Vier-Zügigkeit

Gymnasium	Sek I			Sek II			GK	U	M
	Z	J	K	Z	J	K			
H.-D.-Genscher-Gym.	3,5	6	21	3,5	2	7	28	32	10

Anmerkungen: GK = Gesamtklassenzahl, J = Anzahl der Jahrgänge, K = Anzahl aller Klassen, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, Z = Zügigkeit

Zu Beschlusspunkt 2g)

Der Stadtrat beschloss am 15.07.2020 im Rahmen der zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841) – mit Punkt

- 3a) die Schaffung von Schulplätzen an der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ im Umfang von zwei weiteren Zügen auf insgesamt sechs Züge (zuvor vier Züge)
- 5a) die Schaffung von Schulplätzen am Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) unter Einbeziehung des Standortes Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale)

Das Landesschulamt teilte der Stadtverwaltung mit Schreiben vom 12. November 2020 mit, dass eine Entscheidung der Schulbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der bis spätestens 31. Januar 2022 vorzulegenden neuen Gesamtplanung erfolgt. Vor diesem Hintergrund werden die genannten Beschlusspunkte in den vorliegenden Beschluss erneut aufgenommen.

Zu Beschlusspunkt 3

Im Zeitraum von September 2020 bis September 2021 wurden die konzeptionellen Grundlagen für den Schulerweiterungsbau am Standort Kastanienallee im Rahmen der Phase Null geschaffen. Ausgangspunkt waren die gestiegenen Raumbedarfe der drei ansässigen Schulen:

- die Grundschule Kastanienallee, die sich aufgrund der hohen Anzahl an unterstützungsbedürftigen Kindern und Familien zu einer gebundenen Ganztagschule entwickeln will,
- die Gemeinschaftsschule Kastanienallee, deren Zügigkeit aufgrund intensiverer Betreuungsaufgaben bei gleichbleibender Aufnahme von 84 Schülerinnen und Schülern von drei auf vier Züge erhöht wird, und
- das Christian-Wolff-Gymnasium, dessen Zügigkeit aufgrund der hohen Anwahlzahlen im Gymnasialbereich von vier auf fünf Züge erhöht wird.

Des Weiteren soll eine angemessene Raumlösung für die Essensversorgung der drei Schulen sowie für größere schulische Veranstaltungen geschaffen werden. Dies soll gemäß Anlage 4 in einer integrierten Lösung mit den Bedarfen des Stadtteils im Campushaus realisiert werden (Module CAMPUSernährung und CAMPUSforum).

Die Umsetzung des Schulerweiterungsbaus verfolgt das Ziel, den größten kommunalen Schulstandort in Halle (Saale) strukturell und baulich zu qualifizieren, um damit sowohl einen schulischen Mehrwert für die Bildungslandschaft, als auch einen positiven Mehrwert für die südliche Neustadt sowie darüber hinaus für die gesamte Stadt zu bewirken.

Zu Beschlusspunkt 4a)

Der in Tabelle 8 ausgewiesene mittelfristige Mehrbedarf an Unterrichtsräumen der Grundschule „Rosa Luxemburg“ kann am derzeitigen Schulstandort in der Haflinger Straße 13, 06124 Halle (Saale) nicht geschaffen werden. Um der Schule für den Zeitraum bis zur baulichen Herrichtung des Standortes Trakehnerstraße 1, 06124 Halle und zum Umzug an ebenjenes, ausreichend Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen, wird der Standort Trakehnerstraße 1, 06124 Halle (Saale) als Nebengebäude gemäß § 4 Abs. 1 SEPI-VO 2022 für die Grundschule „Rosa Luxemburg“ eingerichtet.

Tabelle 8: Auslastungsanalyse des Schulgebäudes der Grundschule „Rosa Luxemburg“

Grundschule	2022/23			2023/24			2024/25			2025/26			2026/27		
	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M	K	U	M
„R. Luxemburg“	12	16	0	13	16	0	16	16	4	16	16	4	15	16	2

Anmerkungen: K = Anzahl aller Klassen, U = Anzahl aller Unterrichtsräume, M = Mehrbedarf an Unterrichtsräumen

Zu Beschlusspunkt 4b)

Die IGS.Halle Am Steintor, die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ und die KGS „Ulrich von Hutten“ unterschreiten jeweils die gemäß § 12 Abs. 3 SEPI-VO 2022 vorgegebene Jahrgangsstärke in der Sekundarstufe II von 50 Schülerinnen und Schülern. Tabelle 9 visualisiert die voraussichtlichen Schülerzahlentwicklungen an den drei Schulen. Die Kooperation wird aus zwei kooperationserfahrenen Schulen (IGS.Halle Am Steintor und KGS „Ulrich von Hutten“) und einer kooperationsunerfahrenen Schule („Marguerite Friedlaender Gesamtschule“) initiiert, um die Bestandsfähigkeit und die pädagogische Qualität der Beschulung in der Sekundarstufe II sicherzustellen. Ebenfalls wird die voraussichtliche Gesamtschülerzahl in den Jahrgängen der Sekundarstufe II bei Kooperation visualisiert. Ab dem Schuljahr 2026/27 ist dann eine aufwachsende Kooperation zwischen der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ und der Dritten Integrierten Gesamtschule geplant.

Tabelle 9: Voraussichtliche Schülerzahlentwicklung an der IGS.Halle Am Steintor, der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ und der KGS „Ulrich von Hutten“ (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	IGS Steintor			„M.-F.-Gesamtschule“			KGS "U. v. Hutten"		
	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	34	30	46	---	---	---	43	44	27
2020/21	52	37	28	---	---	---	37	34	35
2021/22	40	51	34	30	---	---	42	32	28
2022/23	37	39	46	32	30	---	38	36	26
2023/24	32	36	36	33	31	27	40	32	30
2024/25	31	32	33	32	32	28	40	34	27
2025/26	33	30	29	36	32	29	47	34	28
2026/27	34	32	27	34	35	29	44	40	28

Kooperation: IGS Steintor+ „M. F. Gesamtschule“ + KGS „U. v. Hutten“			
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2021/22	112	83	62
2022/23	107	105	72
2023/24	105	99	93

	2024/25	103	98	88		
	2025/26	116	96	86		
	Kooperation: IGS Steintor+ KGS „U. v. Hutten“			Kooperation: „M. F. Gesamtschule“ + Dritte IGS		
	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 13
2026/27	78	107	84	55	---	---

Anmerkungen: Im Schuljahr 2026/27 kooperiert aufgrund des Aufwuchses ausschließlich die Jahrgangsstufe 11 der „M. F. Gesamtschule“ mit der Dritten IGS. Die Jahrgangsstufen 12 und 13 kooperieren auswachsend mit der IGS Steintor und der KGS „U. v. Hutten“.
Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Zu Beschlusspunkt 4c)

Die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ erreicht die vorgeschriebene Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I nicht. Deshalb wird der Schule der Schulstandort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) ab dem Schuljahr 2024/25 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort gemäß § 4 Abs. 1 SEPI-VO 2022 als Nebengebäude angegliedert. Die Nutzung der Außenstelle Liebenauer Straße 119, 06110 Halle (Saale) wird ab dem Schuljahr, in dem die Ottostraße als Nebengebäude in Betrieb genommen wird, aufgegeben.

Im Schulgebäude am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) kann der bisher als Neubau am Hauptstandort Roßbachstraße 78, 06112 Halle (Saale) geplante WTH-Neubau abgebildet werden. Darüber hinaus stehen dort weitere Unterrichtsräume und eine Turnhalle zur Verfügung. Das ermöglicht eine Erhöhung der Zügigkeit von bisher vier auf dann sechs Züge. Die Zügigkeit der Schule würde damit um jeweils einen Zug im Sekundar- und Gymnasialbereich erweitert werden. Ein separater Stadtratsbeschluss zur Änderung der Aufnahmesatzung wird vor In-Kraft-Treten erfolgen.

Tabelle 10 weist für beide Kapazitätsfestlegungen (4 Züge und 6 Züge) die Anfangsklassengröße, die Gesamtzügigkeit und die Gesamtschülerzahl der Schule pro Schuljahr aus. Anhand dessen wird ersichtlich, dass die Kooperative Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ bei einer Sechs-Zügigkeit bestandsfähig ist.

Tabelle 10: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe I an der KGS „Ulrich von Hutten“ bei vier und sechs Zügen (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	4 Züge – KGS „U. v. Hutten“ – 6 Züge					
	SuS Kl. 5	Züge Kl. 5	SuS Sek I	SuS Kl. 5	Züge Kl. 5	SuS Sek I
2019/20	93	4	564	93	4	564
2020/21	102	4	563	102	4	563
2021/22	100	4	560	100	4	560
2022/23	100	4	563	100	4	563
2023/24	100	4	570	100	4	563
2024/25	100	4	574	150	6	675
2025/26	100	4	581	150	6	732
2026/27	100	4	579	150	6	781
2027/28	100	4	579	150	6	825
2028/29	100	4	579	150	6	869
2029/30	100	4	579	150	6	869
2030/31	100	4	579	150	6	869
2031/32	100	4	579	150	6	869
2032/33	100	4	579	150	6	869

2033/34	100	4	579	150	6	869
2034/35	100	4	579	150	6	869
2035/36	100	4	579	150	6	869
2036/37	100	4	579	150	6	869

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 100 SuS in Kl. 5 bzw. 600 SuS insgesamt
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 100 SuS in Kl. 5 bzw. 600 SuS insgesamt

Zu Beschlusspunkt 4d)

Für die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ ist zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II sowohl die Angliederung der Schulen des Zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg als auch die Erhöhung der Zügigkeit im Gymnasialbereich von bisher drei Zügen auf eine alternierende Drei-Vier-Zügigkeit geplant. Die Schulen des Zweiten Bildungsweges Abendgymnasium und Kolleg unterschreiten trotz gemeinsamer Betrachtung von Abendgymnasium und Kolleg gemäß §16 Abs. 4 SEPI-VO 2022 die zur Sicherung der Daseinsvorsorge herabgesetzte Mindestjahrgangsstärke von 50 Schülern und können somit nicht mehr eigenständig geführt werden. Aufgrund der fehlenden Eigenständigkeit und zum Erhalt des Bildungsangebotes kann die Schule gemäß § 16 Abs. 5 SEPI-VO 2022 an eine bestehende Schule mit eigenständiger Sekundarstufe II angegliedert werden.

In Absprache mit dem Landesschulamt ist die Angliederung des Bildungsangebotes an die Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ zulässig. Damit kann sowohl das Bildungsangebot der Schulen des Zweiten Bildungsweges in Halle (Saale) und speziell in Neustadt erhalten, als auch die Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II der Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ gemäß § 12 Abs. 2 SEPI-VO 2022 gesichert werden (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II an der KGS „Wilhelm von Humboldt“ durch Angliederung von Kolleg und Abendgymnasium (mit Prognose ab Schuljahr 2021/22)

	KGS „W. v. Humboldt“			Kolleg/Abendgymnasium		
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2019/20	45	51	51	54	51	42
2020/21	55	47	33	52	46	30
2021/22	43	51	38	55	43	30
2022/23	46	40	41	55	43	30
2023/24	47	43	32	55	43	30
2024/25	51	44	34	55	43	30
2025/26	77	47	35	55	43	30
2026/27	57	71	38	55	43	30
2027/28	78	53	57	55	43	30
2028/29	57	72	43	55	43	30
2029/30	78	53	58	55	43	30
2030/31	57	72	43	55	43	30
2031/32	78	53	58	55	43	30
2032/33	57	72	43	55	43	30
2033/34	78	53	58	55	43	30
2034/35	57	72	43	55	43	30
2035/36	78	53	58	55	43	30
2036/37	57	72	43	55	43	30

Zusammenschluss KGS – S2B			
	SuS Kl. 10	SuS Kl. 11	SuS Kl. 12
2022/23	101	83	71

2023/24	102	86	62
2024/25	106	87	64
2025/26	132	90	65
2026/27	112	114	68
2027/28	133	96	87
2028/29	112	115	73
2029/30	133	96	88
2030/31	112	115	73
2031/32	133	96	88
2032/33	112	115	73
2033/34	133	96	88
2034/35	112	115	73
2035/36	133	96	88
2036/37	112	115	73

Anmerkungen: Farbe Rot = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 50 SuS und eine Kooperation ist notwendig
Farbe Gelb = Zieljahrgangsstärke unterschreitet 75 SuS und ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge muss gestellt werden
Farbe Grün = Zieljahrgangsstärke erreicht 75 SuS und Schule ist bestandsfähig

Zu Beschlusspunkt 5a)

Im Rahmen des Beschlusses zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (VI/2018/03930, Punkt 2.6) beauftragte der Stadtrat die Stadtverwaltung die Bedingungen zur Eröffnung der Sekundarschule Ottostraße am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) zum Schuljahr 2023/24 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort zu schaffen und die damit verbundenen Schulbezirksveränderungen zu veranlassen.

Der Beschluss basierte auf der Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Sekundarschulen. Die Kernaussage war, dass bereits zum Schuljahr 2017/18 das prognostische Klassenaufkommen nicht mit einem Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse beschult werden kann und sich diese räumliche Situation bis zum Schuljahr 2023/24 noch weiter verschärft.

Die Eröffnung einer neuen Schule mit der Schulform Sekundarschule ist vor dem Hintergrund des Anwahlverhaltens der Personensorgeberechtigten (§ 34 SchulG LSA) allerdings nicht mehr zu rechtfertigen. Die Hochrechnungen des Anwahlverhaltens verdeutlichen, dass der Fokus bei der Anwahl nicht auf Sekundarschulen liegt (siehe Anlage 1, Tabelle 9, S. 21).

Zu Beschlusspunkt 5b)

Im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841, Punkt 3c) – beauftragte der Stadtrat die Stadtverwaltung mit der Eröffnung einer vierten Integrierten Gesamtschule mit fünf Zügen am Standort Grasnelkenweg 16, 06120 Halle (Saale). Das Landesschulamt als Schulbehörde vertagte die Entscheidung dieses Beschlusspunktes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die bis spätestens 31. Januar 2022 vorzulegende neue Gesamtplanung – mit anderen Worten: auf den vorliegenden Schulentwicklungsplan.

Mit Inkrafttreten der SEPI-VO 2022 wurden die Anforderungen zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung angehoben. Die Vorgabe gemäß § 12 Abs. 4 SEPI-VO 2022 lautet, dass jährlich 150 % der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke an neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern in den Anfangsklassen nachgewiesen werden müssen. Das entspricht 150 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr in den ersten sechs Schuljahren nach Eröffnung. Gleichzeitig werden Reduzierungen der Aufnahmekapazitäten

an bestehenden Schulen (bspw. von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler pro Klasse) untersagt, die ein Umlenken der Anwahlströme zwischen den Schulformen ermöglicht hätten.

Das Vorhaben scheitert deshalb an den neuen Vorgaben und ist aus der Schulentwicklungsplanung zu streichen.

Zu Beschlusspunkt 5c)

Im Rahmen des Beschlusses zur zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 – allgemeinbildende Schulen (VII/2020/00841, Punkt 5c) – beauftragte der Stadtrat die Stadtverwaltung mit der Eröffnung eines neuen Gymnasiums mit vier Zügen im Stadtgebiet. Das Landesschulamt als Schulbehörde vertagte die Entscheidung dieses Beschlusspunktes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die bis spätestens 31. Januar 2022 vorzulegende neue Gesamtplanung – mit anderen Worten: auf den vorliegenden Schulentwicklungsplan.

Mit Inkrafttreten der SEPI-VO 2022 wurden die Anforderungen zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung angehoben. Die Vorgabe gemäß § 13 Abs. 4 SEPI-VO 2022 lautet, dass jährlich 150 % der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke an neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern in den Anfangsklassen nachgewiesen werden müssen. Das entspricht 113 Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr in den ersten sechs Schuljahren nach Eröffnung. Gleichzeitig werden Reduzierungen der Aufnahmekapazitäten an bestehenden Schulen (bspw. von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler pro Klasse) untersagt, die ein Umlenken der Anwahlströme zwischen den Schulformen ermöglicht hätten.

Das Vorhaben scheitert deshalb an den neuen Vorgaben und ist aus der Schulentwicklungsplanung zu streichen.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Gemäß § 64 SchulG LSA hat der Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Dieser Aufgabe wird mit der vorliegenden Beschlussfassung nachgekommen, da den vorhandenen Schulen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um die Beschulung gemäß den Beschlüssen des Stadtrates sicherzustellen.

Contra: Durch die geplanten Kooperationen und Zusammenschlüsse von Schulen und der notwendigen Einrichtung von Nebengebäuden kann es zur Bildung größerer Organisationseinheiten kommen, deren Größe als nachteilig empfunden werden kann. Zum Erhalt der betroffenen Schulen werden jedoch keine besseren Lösungswege gesehen.

Familienverträglichkeit:

Die Beschlussvorlage wurde geprüft und für familienverträglich befunden. Alle Beschlusspunkte zielen darauf ab, die Bedingungen der Beschulung einzelner oder mehrerer kommunaler Schulen zu verbessern bzw. das Schulangebot an einzelnen Standorten in der gegebenen Form zu erhalten.

Anlagen:

- Anlage 1 Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27
- Anlage 2 Hochrechnungen der allgemeinbildenden Schulen – Stand: Juli 2021 – ohne Wohnungsbauprognose
- Anlage 3 Hochrechnungen der allgemeinbildenden Schulen – Stand: Juli 2021 – mit Wohnungsbauprognose
- Anlage 4 Abschlussbericht Campus Neustadt Phase Null – Stand: November 2021
- Anlage 5 Raumbedarfe Campus Neustadt gemäß Raumprogramm
- Anlage 6 Bauzustandsanalyse kommunaler Schulgebäude – Stand: November 2021
- Anlage 7 Abwägung zum Beteiligungsverfahren
- Anlage 8 Abwägung zum zweiten Beteiligungsverfahren